

Informationsblatt (Stand Aug. 2007):

An den Bauträger

Nach der gültigen ATV –Putz- und Stuckarbeiten- VOB Teil C DIN 18350 Ziffer 4.1.7 (Ausgabe 2005) hat der Verputzer im Rahmen von Nebenleistungen die Vorleistungen des Elektrikers (Schalterdosen, Abzweigdosen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke) durch geeignete Maßnahmen während der Putzarbeiten zu schützen, diese Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen, etwaige Verunreinigungen zu beseitigen, d.h. zu- und überputzte Dosen zu säubern und so sauber zu hinterlassen, wie sie vor Beginn der Verputzarbeiten vorgefunden wurden. Das Abdecken der Schalter- und Abzweigdosen ist also Aufgabe des Verputzers.

Auch hat der Verputzer bei Verwendung von hervorstehenden BAUER- UP- Dosen gemäß Ziffer 4.1.6 (Ausgabe 2005) die Beiputzarbeiten sauber, geradlinig und stumpfkantig auszuführen, auch als Nebenleistung (LG- Urteil vom 27.09.1989 Az.:10 KfH 0 84/89).

Eigentumsrecht:

Gemäß §§ 946, 93 und 94 BGB sind alle Bauteile (Schalterdosen, Abzweigdosen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke, Kabel und Leitungen) durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk in das Eigentum des Bauherrn übergegangen. Sachbeschädigungen an Elektrobauteilen werden dann mittels Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B dem Bauherrn und Auftraggeber angezeigt und in Rechnung gestellt. Der Bauherr kann sich am Verursacher (evtl. Putzer/Gipser) schadlos halten und die Kosten hierfür zum Abzug bringen oder bei unsauberen, nicht ordnungsgemäß ausgeführten, Beiputzarbeiten, kostenfreie Nachbesserung vom Putzer/Gipser nach § 4 Nr. 7 VOB/B verlangen.

Der Elektromeister!

Informationsblatt (Stand Juli 2010):

An den Bauträger

Sie haben doch als Bauträger bereits im Vorfeld der Planung und Ausschreibung die Möglichkeit, von vorneherein Putzer/Gips-Einwände abzuwehren, indem Sie in das Putzer/Gips-LV die Vorbedingung wie folgt einbringen:

Putzarbeiten:

In den angebotenen Preisen sind folgende Leistungen als Nebenleistung ausdrücklich mit abgegolten:

- a) **An- und Beiputzarbeiten gemäß Ziffer 4.1.6 der DIN 18 350, auch bei hervorstehenden Elektro- Installationsdosen (Schalterdosen)**
- b) **Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Putzarbeiten, durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, gemäß Ziffer 4.1.7 der DIN 18 350,**

d.h. die Elektroinstallationsdosen (Schalterdosen) welche durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk (Eingipsen) in das Eigentum des Bauherrn und Auftraggebers übergegangen sind, sind abzudecken und nach Beendigung der Putzarbeiten freizulegen, zu säubern bzw. so zu hinterlassen, wie sie vor Beginn der Putzarbeiten vorgefunden worden sind.

Der Elektromeister!